

Ordentliche Hauptversammlung der flatexDEGIRO SE am 02. Juni 2026

Weitere Informationen zu Tagesordnungspunkt 5.1

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026, des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das erste Halbjahr 2026 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2026 und 2027 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung aufgrund der Empfehlung seines Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zur Wahl zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026, zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das erste Halbjahr 2026 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2026 und 2027 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung vor.

Die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wurde erstmals (und seitdem ohne Unterbrechung) zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.

Unterzeichner des jeweiligen Bestätigungsvermerks über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 waren Herr Prof. Dr. Thomas Edenhofer und Frau Sandra Köhler. Verantwortliche Wirtschaftsprüferin für das Geschäftsjahr 2024 war Frau Sandra Köhler.

Unterzeichner des jeweiligen Bestätigungsvermerks über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 sind Herr Prof. Dr. Thomas Edenhofer und Herr Ralph Hüsemann. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer ist seit dem Geschäftsjahr 2025 Herr Ralph Hüsemann.

Die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Wir stellen außerdem sicher, dass die Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bzw. Konzernabschlussprüfers beachtet werden.